

S a t z u n g

des

"Sportvereins Groß-Nordende von 1977 e.V."

§ 1

Name, Sitz, Mitglied und Geschäftsjahr

Der am 14.11.77 in Groß-Nordende gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Groß-Nordende von 1977 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Nordende. Er ist durch den Kreissportverband Mitglied im Landessportverband. Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein "Sportverein Groß-Nordende von 1977 e.V.", mit Sitz in Groß-Nordende, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und Durchführung eines sportlichen Betriebes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Kreissportverbandes oder Landessportverbandes, des Kreises oder der Gemeinde, einer Behörde oder Einrichtung dürfen nur für Einrichtungen für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Vereinssatzung das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder berührt werden, jede ideelle Unterstützung des Vereins zu beanspruchen und zu erhalten, sowie an den Mitteln, die der Verein zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Mitglieder, die Beitragsschulden an den Verein haben, haben bis zur Begleichung des Beitrages kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibeserziehung einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- I. Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.

II. Auflösung. Siehe § 17.

III. Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluß durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde zulässig, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und noch nicht erledigten Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

IV. Tod des Mitglieds.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung.
- II. Der erweiterte Vorstand.
- III. Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einladung muß schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere die Jahresberichte, die Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen, faßt Beschlüsse über Anträge und genehmigt den Haushaltsplan.

Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Der Vereinsvorstand hat die fristgemäß eingereichten Anträge mit Begründung, sowie den Kassenbericht schriftlich 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht sind, sondern später gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenden Stimmen. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu geben. Ein Mitglied kann gegen die Dringlichkeit sprechen. Im Übrigen findet eine Aussprache über die Frage der Dringlichkeit nicht statt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlaß und / oder Thema den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Sie ist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist und einen Monat zur Einsicht ausliegen muß. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- I. Mitgliedern des Vorstandes.
- II. Stellvertretender Schriftführer.
- III. Stellvertretender Kassenwart.
- IV. Stellvertretender Sportwart.
- V. Stellvertretender Jugendwart.
- VI. Die jeweiligen Spartenleiter.

§ 8 a

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- I. Vorsitzender
- II. Stellvertretender Vorsitzender
- III. Schriftführer
- IV. Kassenwart
- V. Sportwart
- VI. Jugendwart

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Bei Führung seiner Geschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefaßten Beschlüsse zu halten.

Der erweiterte Vorstand und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird gemäß Jugendordnung des Vereins gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.

Die Wahl erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.

Der Jugendwart wird gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt. Er ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Im 1. Jahr werden gewählt:

- I. Der Vorsitzende
- Der Kassenwart
- Der stellvertretende Sportwart
- Der stellvertretende Schriftführer
1. Die Spartenleiter

Im 2. Jahr werden gewählt:

II. Der stellvertretende Vorsitzende
Der Schriftführer
Der stellvertretende Jugendwart

2. Die Spartenleiter

Im 3. Jahr werden gewählt:

III. Der Jugendwart
Der Sportwart
Der stellvertretende Kassenwart

3. Die Spartenleiter

IV. Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese werden jährlich im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen, Ausnahme der Vorsitzende. Der Vorstand kann aber auch eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende vertreten den Verein, jeweils allein.

§ 10

Die Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die dieser Satzung anzupassen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Fachsparten und Ausschüsse

- I. Fachsparten
Für die Erledigung der fachlichen Durchführung des Turn-, Spiel- und Sportbetriebes sind im Verein Fachsparten zu bilden. Diese wählen ihren Spartenobmann, der der Mitgliederversammlung vorzuschlagen ist.
- II. Ausschüsse
Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören sollen, die jedoch Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 12

Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 13

Haushaltsplan und Kassenbericht

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der der Vorstand auch für das vorhergehende Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen hat.

§ 14

Kassenprüfung

Den von der Mitgliederversammlung nach § 8 a, Ziffer IV. gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben jährlich mindestens eine angemeldete und eine unangemeldete Prüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

§ 15

Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 16

Haftungsbeschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlust, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Erstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Groß-Nordende, den 31. Januar 1992

.....
1. Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender